



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Inertstoff-Deponie "Zum Biel"
Erweiterung 2003 (Erweiterung II)

Betriebsreglement

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|-------------------------------------------------|---|
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| 1.1 Zweck | 4 |
| 1.2 Standort | 4 |
| 1.3 Deponievolumen | 4 |
| | |
| 2. ART DER ABFÄLLE | 4 |
| 2.1 Zugelassene Abfälle | 4 |
| 2.2 Nicht zugelassene Abfälle..... | 5 |
| 2.3 Wiederverwendbare Erdmaterialien..... | 6 |
| | |
| 3. BETRIEBSVORSCHRIFTEN | 6 |
| 3.1 Betriebszeiten | 6 |
| 3.2 Annahme des Deponiematerials | 6 |
| 3.3 Mengenerfassung / Abrechnung | 7 |
| 3.4 Zugang, Kontrolle und Überwachung..... | 7 |
| 3.5 Ordnung und Emissionsschutz | 7 |
| | |
| 4. TARIFE..... | 8 |
| 4.1 Benutzungstarife | 8 |
| | |
| 5. DURCHSETZUNG | 8 |
| 5.1 Strafen | 8 |
| 5.2 Verursacherhaftung | 8 |
| | |
| 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 9 |
| 6.1 Auflagen und gesetzliche Vorschriften | 9 |
| 6.2 Kontrolle..... | 9 |
| 6.3 Beschlussfassung über das Reglement..... | 9 |

Die Einwohnergemeinde Zermatt, gestützt auf,

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983, Art. 30 ff;
- das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;
- die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990;

erlässt für den Betrieb der Inertstoff-Deponie "Zum Biel" folgende Bestimmungen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Zermatt betreibt und unterhält im Gebiet "Zum Biel" eine Inertstoff-Deponie, gemäss Definition der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990.

1.2 Standort

Der Standort der Deponie ist im beiliegenden Situationsplan dargestellt. Er bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements.

1.3 Deponievolumen

Das dem bewilligten Projekt entsprechende Deponievolumen umfasst ca. 170'000 m³.

2. ART DER ABFÄLLE

2.1 Zugelassene Abfälle

Auf der Deponie "Zum Biel" dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche den in der TVA, Anhang 1, Ziffer 11 gegebenen Definitionen für Inertstoffe entsprechen. Bauabfälle sind dementsprechend bereits auf der Baustelle zu trennen.

2.1.1 Inertstoffe

sind Abfälle, bei denen mit chemischen Analysen nachgewiesen wird, dass

- die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Silikaten, Carbonaten oder Aluminaten bestehen;
- die in der TVA bezeichneten Grenzwerte für Schwermetalle und andere Stoffe nicht überschritten werden.

2.1.2 Bauabfälle

Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle bereits auf der Baustelle trennen. Zugelassen sind:

2.1.2.1 unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale

2.1.2.2 Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen

Die Abfälle müssen zu mindestens 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.

Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

2.1.3 Gewerbliche Abfälle

Der Inhaber (und Verursacher) solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle den Anforderungen der Technischen Verordnung über Abfälle, Anhang 1, Ziffer 11, entsprechen.

2.2 Nicht zugelassene Abfälle

Folgende Abfälle dürfen nicht abgelagert werden:

- Siedlungsabfälle
- kompostierbare Abfälle
- Sonderabfälle
- brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe
- Schlacke aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle
- Klärschlamm
- flüssige Abfälle
- explosive Abfälle
- infektiöse Abfälle
- Abfälle, welche nach dem Tierseuchengesetz behandelt werden müssen
- Abfälle, welche nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

2.3 Wiederverwendbare Erdmaterialien

Über das abgelagerte Material und dessen Wiederverwertung verfügt während der Betriebsdauer die Betreiberin.

3. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

3.1 Betriebszeiten

Die Deponie ist während den vom Gemeinderat alljährlich für den Einsatz von Motorfahrzeugen und Baumaschinen festgelegten Zeiten geöffnet, jeweils von 07.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.30 Uhr.

In speziellen Fällen können, auf ein entsprechendes Gesuch an die Einwohnergemeinde Zermatt, Sonderregelungen getroffen werden.

Im Winter bleibt die Deponie durchgehend geschlossen.

Ausserhalb der Öffnungszeiten, oder wenn das Deponiepersonal abwesend ist, ist jegliches Deponieren untersagt.

3.2 Annahme des Deponiematerials

Deponiematerial, welches auf Gebiet der Einwohnergemeinde Zermatt anfällt und den Anforderungen dieses Reglements entspricht (siehe Punkt 2.1.), muss auf der Deponie angenommen werden, sofern der Anlieferer die entsprechenden Tarife zu bezahlen bereit ist.

Die Chauffeure melden sich vor dem Abladevorgang beim Deponiepersonal, um das zu deponierende Material zu bezeichnen.

Der Inhaber der Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.

Nach der Kontrolle und Zulassung des Materials weist das Deponiepersonal den Abladeplatz an.

Die Anweisungen sind strikte einzuhalten.

3.3 Mengenerfassung / Abrechnung

Vor dem Deponieren sind bei der Einwohnergemeinde Zermatt gegen Barzahlung die entsprechenden Coupons (Deponie-Gutscheine) zu beziehen. Deren Gültigkeit ist begrenzt auf das jeweilige Kalenderjahr. Nicht benutzte Gutscheine werden bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres von der Gemeindeverwaltung zurück genommen und die bereits bezahlte Gebühr wird zurück erstattet.

Die Coupons sind bei der Auffahrt auf die Deponie dem Deponiepersonal abzugeben. Ein Coupon berechtigt zum Deponieren einer dem Coupon entsprechenden Fahrzeugladung. Ohne Coupon wird kein Deponiegut angenommen.

Die Einwohnergemeinde Zermatt führt ein Mengenverzeichnis, welches sie einmal jährlich der Kantonalen Dienststelle für Umweltschutz zur Information zustellt.

3.4 Zugang, Kontrolle und Überwachung

Die Kontrolle und Überwachung der Deponie obliegt der Einwohnergemeinde Zermatt.

Die Einwohnergemeinde Zermatt trifft die geeigneten baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen, damit das Deponieareal nur über einen kontrollierten Zugang erreicht werden kann.

Die Deponie darf nur vom Deponiepersonal geöffnet oder geschlossen werden. Es ist verboten, die Schliessvorrichtungen zu missachten oder zu entfernen.

3.5 Ordnung und Emissionsschutz

Die Einwohnergemeinde Zermatt verpflichtet sich, die Deponie ordentlich zu betreiben und den Plan bezüglich die nachträgliche Gestaltung einzuhalten.

Bei der Zufahrt und auf der Deponie sind die notwendigen Signalisationen und Informationen anzubringen.

Das Betriebspersonal ist durch geeignete Massnahmen dafür besorgt, dass Staubverfrachtungen nach Möglichkeiten vermieden werden.

4. TARIFE

4.1 Benutzungstarife

Die Deponietarife werden mit dem Bezug der Coupons (Deponie-Gutscheine) bezahlt.

Für die verschiedenen Fahrzeugkategorien (Lastwagen, Traktoren) werden in Farbe und Text unterschiedliche Coupons zur Verfügung gestellt.

Die Tarife, welche beim Bezug der Coupons zu bezahlen sind, werden alljährlich von der Einwohnergemeinde Zermatt festgelegt.

5. DURCHSETZUNG

5.1 Strafen

Benutzer, welche die gesetzlichen Vorschriften, das vorliegende Deponiereglement und die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, können

- mit Bussen bis zu CHF 5'000.00 belangt
- oder von der Deponiebenützung ausgeschlossen werden

5.2 Verursacherhaftung

Wenn jemand ausserhalb der Öffnungszeiten oder bei Abwesenheit des Deponiepersonals nicht zugelassenes Material abgeliefert, wird der Anlieferer festgestellt und zur Rücknahme der Abfälle aufgefordert.

Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Einwohnergemeinde Zermatt, auf Kosten des Verursachers, die sachgerechte Entsorgung anordnen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Auflagen und gesetzliche Vorschriften

Die Einwohnergemeinde Zermatt verpflichtet sich, die Auflagen der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt und Gestaltung der Deponie werden nach den Weisungen der zuständigen Behörden durchgeführt.

6.2 Kontrolle

Die Einhaltung der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie der gesetzlichen Vorschriften werden einmal pro Jahr von der zuständigen kantonalen Dienststelle und im Beisein der Einwohnergemeinde Zermatt kontrolliert.

6.3 Beschlussfassung über das Reglement

Das vorliegende Betriebsreglement und alle seine Änderungen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

So beschlossen vom Gemeinderat Zermatt via Zirkularweg (E-Mail) vom 29. April 2003 bzw. vom 01. Mai 2003.

Der Präsident: Der Leiter Verwaltung:

Robert Guntern

Peter Bittel